



## **Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes**

### **- Ausfertigung -**

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat in ihrer Sitzung am 28. September 2022 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 24. November 2022 genehmigt wurden.

#### **§ 5 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn diesem Verfahren alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen, die dem Vorstand zustehen. Diese Entscheidungen sind vorläufig und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung ist in der auf die Entscheidung des Vorsitzenden folgenden Sitzung einzuholen

#### **§ 13 Abs. 6** wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmitglieder können freiwillige Zahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Beitrag nach Abs. 1 bis 5 und dem doppelten höchsten Pflichtversicherungsbeitrag nach dem SGB VI leisten. Dabei kann der freiwillige Beitrag pro Kalenderjahr um maximal 20 % des höchsten Pflichtversicherungsbeitrages nach dem SGB VI bis zum Erreichen dieser Beitragshöchstgrenze gesteigert werden.

#### **§ 14 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

Beiträge können für Zeiten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, nicht mehr entrichtet werden. Dies gilt nicht für Bezieher einer Teilrente. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Dies gilt auch für Bezieher einer Teilrente.

Die Satzungsänderungen treten gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SHKG zum 01. Dezember 2022 in Kraft.

Ausgefertigt und zur Veröffentlichung freigegeben:

Saarbrücken, den 28. November 2022

gez.

---

San.-Rat Dr. med. J. Mischo  
Präsident